

Merkblatt zur ieF-Beratung

Sie interessieren sich für eine ieF-Beratung, bzw. haben diese bereits bei uns in der **Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Konstanz in Radolfzell oder Singen** wahrgenommen. Im Rahmen dieser Beratung bieten wir gemäß §§8a/b SGB VIII fachliche Unterstützung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an.

1. Grundlagen

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz sieht für Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe und andere Fachkräfte, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die Möglichkeit vor, bei Bedarf eine Beratung durch eine in Kinderschutzfragen erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen (die sog. ieF-Beratung nach § 8a/b SGB VIII).

Der Personenkreis, der Anspruch auf diese Unterstützung hat, hat sich durch einen zusätzlichen Paragraphen, den § 8b SGB VIII, wesentlich erweitert. Das Angebot richtet sich nun neben Erzieher/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen beispielsweise auch an Ärzt/-innen, Lehrer/-innen, Hebammen, Therapeut/-innen, u.ä..

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) beraten, falls kindeswohlgefährdende Aspekte im familiären oder sozialen Kontext nicht auszuschließen sind. Die Beratung erfolgt anonym und unterliegt den Prinzipien der Schweigepflicht. Sie ist für Sie kostenlos.

Die Anhaltspunkte für eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung sind oft nicht klar zu erkennen. Im Beratungsverlauf sollte daher in Zusammenarbeit mit Ihnen eine graduelle Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls erfolgen, die mit einer fachlich angemessenen Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung verbunden werden soll. Wichtig ist hier, trotz der Schwierigkeiten eine möglichst gute Kooperation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, seiner Familie (z.B. in Elterngesprächen) und weiteren evtl. beteiligten Bezugspersonen und Institutionen anzustreben. Möglichkeiten von individuellen und familiären Hilfen sowie unterstützende Maßnahmen durch die Jugendhilfe oder durch andere Anbieter werden herausgearbeitet. Hierdurch werden Sie als die mit den Eltern in Kontakt stehenden Fachkräfte darin unterstützt, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, die geeignet erscheinen, eine evtl. vorhandene Gefährdung abzuwenden – sofern der wirksame Schutz des Kindes durch das Gespräch mit den Eltern nicht infrage gestellt wird.

Die Fallverantwortung bleibt bei der Person oder der Institution, die eine ieF-Beratung in Anspruch genommen hat. Dies bedeutet, dass eine Meldung an das Jugendamt, die notwendig wird, weil eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ebenfalls durch diese Person erfolgt. In jedem Fall erfolgt eine Dokumentation in Form eines Protokolls durch die ieF in Anspruch nehmende, fallverantwortliche Fachkraft.

Bei Bedarf, z.B. in sehr unklaren Situationen, kann eine ieF-Beratung auch gerne mehrmals im Verlauf eines Falles in Anspruch genommen werden.

2. Definition Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdung wird definiert als eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erheblich Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt. Es handelt sich nicht um einen beobachtbaren Sachverhalt, sondern um eine zukunftsgerichtete Einschätzung der Art und der Erheblichkeit (Intensität, Dauer und Häufigkeit) des schädigenden Einflusses sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Schädigung (Klees, E. und Wiesner, R. Zur Verantwortung in der Kinderschutzarbeit – Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung in Sozialmagazin 5-6, 2014).

Die meisten Kindeswohlgefährdungen lassen sich einem oder mehreren der folgenden 4 Formenkreise zuordnen: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und häusliche Gewalt, psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch (s.a. Arbeitshilfe und Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a/b SGB VIII im Kreisjugendamt Konstanz Stand Mai 2014.).

3. Hinweise für die Protokollerstellung einer ieF-Beratung

Das Protokoll enthält folgende Fakten:

- Datum und Ort der Beratung
- Name der beteiligten ieF- Berater/Beraterinnen
- Name und Funktion der ieF in Anspruch nehmenden Person/Fachkraft
- zu beurteilende Situation (Alter u. Geschlecht des Kindes/Jugendlichen, **keine** (!) Namen)
- Ergebnis der Beratung (keine, latente oder akute Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlgefährdung derzeit nicht einschätzbar (Graubereich), Hilfebedarf, etc.)
- von der fallführenden Fachkraft getroffene Entscheidung zur weiteren Gestaltung der Hilfe
- ggf. Datum und Ergebnis der Information der Eltern/Sorgeberechtigten über die Notwendigkeit einer weiterführenden Hilfe
- Zeitschiene für Überprüfung

Bitte senden Sie das Protokoll über die ieF-Beratung zeitnah an den jeweiligen ieF-Berater.

4. Prüfliste der Risikofaktoren, Kooperationsanfrage und Meldung einer Kindeswohlgefährdung ans Jugendamt

Eine Prüfliste zur Einschätzung der Risikofaktoren, die Sie vorbereitend für die ieF-Beratung ausfüllen können, sowie Bögen für eine Kooperationsanfrage oder Meldung einer Kindeswohlgefährdung ans Jugendamt finden Sie unter www.LRAKN.de/kinder-jugendhilfe.

Falls im weiteren Verlauf weitere Fragen oder Unsicherheit auftauchen, können Sie gerne wieder Kontakt mit uns aufnehmen.

Kontakt über die Service- und Infostelle der Beratungsstelle/des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Konstanz Tel. 07531/800-3211 oder -2700. Bitte geben Sie bei Anmeldung an, ob die Beratung dringend ist oder ob ein Rückruf nach unserer Fallverteilung am Donnerstag ausreicht. In dringenden Fällen bitten wir Sie, durchgehend telefonisch erreichbar zu sein.

Ihr Team der Psychologischen Beratungsstelle
für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Konstanz